



## **KURZAUSZUG AUS DEM FRIEDHOFSREGLEMENT**

### ***Art. 16 1. Gemeinsame Bestimmungen e) Grabmäler setzen***

- 1) Grabmäler dürfen in der Regel frühestens 8 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- 2) Vor dem Setzen und jeglicher nachträglicher Änderung eines Grabmales ist unter Vorlage der Pläne des Grabmales (Masse, Farbe, Art) die Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen.

***In unserem Fall bei Herrn Fritz Zbinden, Tel. 079 740 52 90.***

- 3) Schadhafte, schief stehende oder reglementswidrige Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist in Stand zu stellen....

**Der Friedhofsgärtner und der Kirchgemeinderat empfehlen, das Grabmal erst nach einem Jahr zu setzen, da der Friedhof Weissenstein in abfallenden Gelände liegt und bereits negative Erfahrungen bei übereiltem setzen der Steine gemacht wurden.**

### ***Art. 29 B) Erdgräber c) Ausmasse der Grabmäler und Einfassungen***

- 1) Die Grabmäler dürfen höchstens folgende Ausmasse haben:

Höhe	Breite	Tiefe
80cm	45 cm	10 cm
- 2) Die Höhe der Grabsteine wird ab Höhe des natürlichen Bodens gemessen.
- 3) Grabeinfassungen:
  - a) Die Einfassung darf erst gelegt werden, wenn die Bodenplatten zwischen den Gräbern vom Friedhofsgärtner gesetzt wurden.
  - b) Die Einfassung muss in dem Bereich zwischen den unter Punkt a) genannten Platten liegen.
  - c) Die Höhe der Fassung darf 10 cm, gemessen ab den unter Punkt a) genannten Bodenplatten, nicht überschreiten.

### ***Art. 30 C) Urnengräber***

- 1) Die Grabmäler dürfen höchstens folgende Ausmasse haben,:

Höhe	Breite	Tiefe
70cm	45cm	10cm
- 2) Für Urnengräber in der Reihe sind auch liegende Platten zulässig:
  - a) Höchstmasse 30 x 40 cm, Dicke 0.08m
  - b) Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10% aufweisen und das Niveau der Erdfläche höchstens um 5cm, OK gemessen, überragen.

02.02.1989